# XI. Nachtrag zum Steuergesetz

vom 15. November 2015

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 1. Juli  $2014^1$  Kenntnis genommen und erlässt

als Gesetz:2

#### I.

Der Erlass «Steuergesetz vom 9. April 1998»<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

Art. 39

- <sup>1</sup> Als Berufskosten werden abgezogen:
- a) (geändert) die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte bis zum Betrag, der dem Preis eines Generalabonnements zweiter Klasse für Erwachsene für ein Jahr entspricht;
- <sup>2</sup> (*geändert*) Für die Berufskosten nach Abs. 1 lit. aAbs. 1 Bst. a bis c dieser Bestimmung legt die Regierung Pauschalansätze fest; dem Steuerpflichtigen steht im Falle von Abs. 1 lit. a und e Abs. 1 Bst. c dieser Bestimmung der Nachweis höherer Kosten offen.

#### II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

<sup>1</sup> ABl 2014, 1908 ff.

<sup>2</sup> Vom Kantonsrat erlassen am 25. Februar 2015, in der Volksabstimmung angenommen und rechtsgültig geworden am 15. November 2015; in Vollzug ab 1. Januar 2016.

#### nGS 2015-074

## III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

## IV.

- 1. Die Rechtsgültigkeit dieses Erlasses setzt die Rechtsgültigkeit des Bundesgesetzes über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur vom 21. Juni  $2013^4$  voraus.
- 2. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

St.Gallen, 25. Februar 2015

Der Präsident des Kantonsrates Paul Schlegel

Der Staatssekretär Canisius Braun

<sup>4</sup> BBl 2014, 4097 ff.

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt.5

Der XI. Nachtrag zum Steuergesetz<sup>6</sup> ist in der Volksabstimmung vom 15. November 2015 mit 58 406 Ja- gegen 55 410 Nein-Stimmen angenommen worden<sup>7</sup> und demnach am 15. November 2015 rechtsgültig geworden.

Der Erlass wird ab 1. Januar 2016 angewendet.

St.Gallen, 8. Dezember 2015

Der Präsident der Regierung: Benedikt Würth

Der Staatssekretär: Canisius Braun

Siehe Amtsblatt vom 21. Dezember 2015.

Abstimmungsvorlage siehe ABI 2015, 2900 f. Abstimmungsergebnis siehe ABI 2015, 3317 ff.

# nGS 2015-074